

Prof. Dr. iur. Ulrich G. Schroeter, Universität Basel

Irrtumsanfechtung nach nationalem Recht und Anforderungen an Ausschlussvereinbarungen bei Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG)

Zugleich Anmerkung zu Schweizerisches Bundesgericht, 28.5.2019 – 4A_543/2018

Über die vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Entscheidung vom 24.8.2018 – ZB.2017.20 (AG.2018.557), IHR 2019, 101 ff., erörterten wichtigen Rechtsfragen zur Anwendung des CISG (auch auf Mehrparteienverträge) und zur Anfechtbarkeit von CISG-Verträgen (s.a. IHR 2019, 133 ff.) hinaus behandelt das Bundesgericht umfassend die praktisch wichtigen Anforderungen an einen Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts nach Art. 6 CISG. Auch aus einheitsrechtlich-methodischer Sicht ist die Entscheidung bemerkenswert.

I. Einleitung

Das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts im „elektronische Stromzähler“-Fall,¹ das einen gleichermaßen lesenswerten und kürzlich ebenfalls in dieser Zeitschrift besprochenen² Entscheidung des Appellationsgerichts Basel-Stadt³ bestätigt, stellt hinsichtlich mehrerer darin behandelte Rechtsfragen eine Leitentscheidung zum UN-Kaufrecht dar.

Das Bundesgericht bestätigt in seinem Entscheid zunächst die diesbezüglich noch detaillierteren Ausführungen der Vorinstanz zu Streitfragen, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens betreffen (dazu unter III.), bevor es vertieft zur Zulässigkeit von Irrtumsanfechtungen nach nationalem Recht bei CISG-Verträgen Stellung nimmt (unter IV.). Sodann behandelt es umfassend die praktisch wichtigen Anforderungen an einen Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts nach Art. 6 CISG (dazu unter V.). Wie auch schon der Entscheid der Vorinstanz⁴ besticht die bundesgerichtliche Entscheidung dabei durch ihren international-einheitsrechtlichen Auslegungsansatz, der den Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 CISG musterergütig Rechnung trägt (dazu unter VI.).

II. Sachverhalt

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt sei hier der einfachen Zugänglichkeit halber nochmals⁵ zusammengefasst: Die Klägerin, eine schweizerische öffentlich-rechtliche Anstalt, hatte im Jahre 2003 durch Ausschreibung einen Lieferanten für elektronische Stromzähler gesucht, die in Privathaushalten des betroffenen Kantons installiert werden sollten. Die Beklagte zu 1, ein slowenisches Unternehmen, erhielt den Zuschlag und begann mit der Lieferung von Stromzählern. In der Folgezeit gründete sie ein Tochterunternehmen in der Schweiz (die Beklagte zu 2), das in die Durchführung der späteren Lieferungen involviert war. Dabei ist streitig, ob die Beklagte zu 2 allein oder neben der Beklagten zu 1 von vornherein Vertragspartnerin der späteren Kaufverträge geworden oder diesen Verträgen zumindest später im Wege eines Schuldbeitritts auf Verkäuferseite beigetreten war. Insgesamt wurden in den Jahren 2004–2009 ca. 35.000 Stromzähler ausgeliefert und bei Kunden der Klägerin installiert, bevor ein konstruktionsbedingter Mangel sämtlicher Zähler (sog. „Whiskers“-Problem) entdeckt wurde, der Messfehler zur Folge hat.

¹ Schweizerisches Bundesgericht, Entscheid vom 28.5.2019 – 4A_543/2018, CISG-online Nr. 4463, abgedruckt in IHR 2019, 236 ff. (in diesem Heft).

² Schroeter, Grenzfragen des Anwendungsbereichs und international einheitliche Auslegung des UN-Kaufrechts (CISG): Zugleich Anmerkung zu Appellationsgericht Basel-Stadt vom 24.8.2018 – ZB.2017.20 (AG.2018.557), IHR 2019, 133 ff.

³ Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Entscheid vom 24.8.2018 – ZB.2017.20 (AG.2018.557), CISG-online Nr. 3906, IHR 2019, 101 ff.

⁴ Dazu Schroeter, IHR 2019, 133, 136.

⁵ Weitgehend textgleich übernommen aus Schroeter, IHR 2019, 133 f.

Die Käuferin erhob daraufhin vor dem Zivilgericht Basel-Stadt Klage auf Rückzahlung des gesamten Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe der mangelhaften Stromzähler, sowie auf Schadenersatz. Gegen den stattgebenden Entscheid des Zivilgerichts⁶ gingen die beiden Verkäuferinnen vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt in Berufung – mit Erfolg, denn das Appellationsgericht gab der Berufung statt und wies die Klage der Käuferin ab.⁷ Hiergegen erhob die Käuferin Beschwerde beim schweizerischen Bundesgericht, in der sie eine fehlerhafte Anwendung des CISG rügte. Mit dem hier zu besprechenden Entscheid weist das Bundesgericht die Beschwerde der Käuferin ab.

III. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts

In den Vorinstanzen war dabei schon die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf die streitgegenständlichen Kaufverträge umstritten gewesen und uneinheitlich beurteilt worden. Für das konkrete Verfahren war die (ausschließliche) Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts deshalb streitentscheidend, weil hiervon das Eingreifen der zweijährigen Ausschlussfrist des Art. 39 Abs. 2 CISG abhing. Das Unterliegen der Käuferin in der Berufungsinstanz beruhte nämlich letztlich darauf, dass diese Zweijahresfrist bei erstmaliger Mängelrüge bereits verstrichen war,⁸ wohingegen die erste Instanz anstelle des UN-Kaufrechts noch das unvereinheitliche schweizerische Recht angewandt und danach eine Irrtumsanfechtung des Kaufvertrags nebst Rückerstattungsanspruch der Käuferin zugelassen hatte, die keiner vergleichbaren Frist unterliegen.

1. Anwendung des UN-Kaufrechts auf durch Ausschreibung angebahnte/abgeschlossene Kaufverträge

Das AppGer Basel-Stadt hatte insofern zunächst zu klären gehabt, ob die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts schon deshalb ausgeschlossen war, weil die Käuferin die Verkäuferin der streitgegenständlichen Stromzähler per Vergabeverfahren mittels Ausschreibung sowie in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe ausgewählt hatte. Das Bundesgericht stellt hierzu fest, dass die in Art. 2 CISG aufgezählten Ausschlussgründe als abschließend zu verstehen und keiner Erweiterung durch Analogie zugänglich sind.⁹ Vor diesem Hintergrund bestätigt¹⁰ es knapp die – deutlich ausführlicheren – Begründungen der Vorinstanz,¹¹ denen zufolge weder der eine noch der andere der beiden Umstände einer Übereinkommensanwendung im Wege steht, weil sie weder unter den Ausschluss von Käufen „bei Versteigerungen“ (Art. 2 lit. b CISG) noch von Käufen „aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Massnahmen“ (Art. 2 lit. c CISG) fallen.¹²

2. Anwendung des UN-Kaufrechts auf Mehrparteienverträge

Zudem war die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf den vorliegenden Sukzessivlieferungsvertrag deshalb fraglich, weil es sich dabei um einen sog. Mehrparteienvertrag¹³ handelte, an dem auf der Verkäuferseite zwei Gesellschaften beteiligt waren. Da nur eine der beiden Verkäuferinnen – die in Slowenien ansässige Muttergesellschaft – in einem anderen Staat niedergelassen war als die Käuferin, die andere Verkäuferin – die

Schweizer Tochtergesellschaft – ihre Niederlassung dagegen im selben Staat wie die Käuferin hatte, stand damit die erforderliche Internationalität des Kaufvertrages i.S.d. Art. 1 Abs. 1 CISG in Rede.

Das Bundesgericht befindet mit knapper, aber in der Sache überzeugender Begründung, dass das Übereinkommen auch auf Mehrparteienkonstellationen anwendbar ist.¹⁴ Dies gelte auch dann, wenn die grenzüberschreitende Natur des Kaufvertrages nur in der Person einer der Verkäuferinnen erfüllt ist, weil nur so eine einheitliche Lösung zu erreichen sei.¹⁵ Andernfalls unterstünde ein und derselbe Vertrag nämlich im Verhältnis zwischen Käuferin und ausländischem Verkäufer dem CISG, im Verhältnis zwischen Käuferin und inländischem Verkäufer dagegen unvereinheitlichem nationalen Kaufrecht, was völlig unpraktikable Konsequenzen hätte.¹⁶

IV. Anfechtbarkeit von CISG-Verträgen nach nationalem Recht

Bei persönlich-territorialer Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf die streitgegenständlichen Kaufverträge musste des Weiteren beurteilt werden, ob dadurch eine Anfechtung des CISG-Kaufvertrages nach den Vorschriften des unvereinheitlichten nationalen Rechts ausgeschlossen war, oder ob eine solche Anfechtbarkeit trotz Einschlägigkeit des UN-Kaufrechts eröffnet blieb. Damit war eine geradezu klassische Konkurrenzproblematik aufgeworfen, die auch innerhalb zahlreicher nationaler Rechtsordnungen diskutiert und im Rechtsvergleich uneinheitlich gelöst wird. Aus Perspektive des CISG geht es dabei um die Frage, wie weit der sachliche Geltungsbereich des Kaufrechtsübereinkommens reicht und daher Anfechtungsmöglichkeiten nach nationalem Recht verdrängt.

1. Keine Anfechtbarkeit wegen Irrtums über Wareneigenschaften

Im konkreten Fall hatte die Eingangsinstanz der schweizerischen Käuferin die Anfechtung des CISG-Kaufvertrages gestattet, weil diese beim Vertragsschluss über die Qualität der Stromzähler im Irrtum gewesen war.¹⁷ Die Käuferin hatte sich mit dieser Begründung auf einen Grundlagenirrtum i.S.d. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR berufen, der funktional einem Eigen-

6 Zivilgericht Basel-Stadt, Entscheid vom 26.10.2016 – K5.2015.2, CISG-online Nr. 3904.

7 AppGer Basel-Stadt (Fn. 3).

8 Vgl. AppGer Basel-Stadt (Fn. 3), E. 6.2.1. (zum Schadenersatzverlangen).

9 BGer (Fn. 1), E. 3.3.

10 BGer (Fn. 1), E. 3.3.

11 AppGer Basel-Stadt (Fn. 3), E. 3.5.

12 Schroeter, IHR 2019, 133, 134 f.

13 Zur Begrifflichkeit Schleichtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), 7. Aufl. 2019, Vor Artt. 14–24 Rz. 96.

14 BGer (Fn. 1), E. 3.2.1; ebenso schon AppGer Basel-Stadt (Fn. 3), E. 3.3.2; Schleichtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter (Fn. 13), Vor Artt. 14–24 Rz. 96 ff.

15 BGer (Fn. 1), E. 3.2.1.

16 So AppGer Basel-Stadt (Fn. 3), E. 3.3.2. Im Schrifttum ebenso Staudinger/Magnus, Wiener UN-Kaufrecht, 2018, Art. 1 Rz. 62.

17 AppGer Basel-Stadt (Fn. 3), E. 5.

schaftsirrtrum i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB nahesteht. Von Bedeutung ist insofern, dass im nationalen Schweizer Recht eine Anfechtung wegen Grundlagenirrtums ohne weiteres auch dort zugelassen wird, wo sich der Irrtum auf eine Eigenschaft der Kaufsache bezieht; die kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln (Artt. 197 ff. OR) verdrängen die Irrtumsanfechtung also nicht.¹⁸ Dies unterscheidet sich diametral von der Haltung im unvereinheitlichten deutschen Recht, wo die Kaufgewährleistungsregelungen als *leges speciales* zur Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums angesehen werden.¹⁹ Fraglich war daher, wie das Verhältnis zwischen der Anfechtungsmöglichkeit bei Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) zu den Käuferrechtsbehelfen des UN-Kaufrechts (Art. 45 ff. CISG) zu beurteilen ist.

In Übereinstimmung mit dem AppGer Basel-Stadt²⁰ weicht das Bundesgericht in dieser Hinsicht von der Position des erstinstanzlichen Gerichts ab und entscheidet unter Auswertung von Judikatur und Schrifttum zum CISG mit sorgfältiger Begründung, dass die Anfechtung dem UN-Kaufrecht unterstehender Kaufverträge wegen Irrtums über Eigenschaften der Kaufsache ausgeschlossen ist.²¹ Dies überzeugt²² und entspricht im Ergebnis den (wenigen) Stellungnahmen in der internationalen Rechtsprechung, die sich zu dieser Frage bereits geäußert haben.²³ Zur argumentativen Untermauerung lässt sich darauf verweisen, dass der bei Vertragsschluss bestehende Kenntnisstand des Käufers über Eigenschaften der Ware ausweislich Artt. 35 Abs. 1, 2 lit. a, b, Abs. 3 und Artt. 41 f. CISG zu den Regelungsgegenständen des Übereinkommens zählt.²⁴ Aus diesem Grund können Fehlvorstellungen über Wareneigenschaften bei CISG-Verträgen kein tauglicher Anfechtungsgrund sein, weil andernfalls das austarierte Rechtsbehelfsregime des Übereinkommens (inkl. der Anforderungen der Artt. 38 ff. CISG) ausgehebelt zu werden droht. Dass das Bundesgericht dies ebenso sieht und dadurch die Sachfrage unter dem Übereinkommen bewusst anders entscheidet als unter dem nationalen Schweizer Recht,²⁵ belegt in begrüßenswerter Weise die Fähigkeit der Richter, sich von nationalen Vorverständnissen zu lösen und sich so einem häufig befürchteten „homeward trend“²⁶ entgegenzusetzen.

2. Sonstige Anfechtungsgründe

Ergänzend stellt das Bundesgericht allerdings klar, dass sich die rechtliche Behandlung von Willensmängeln und deren Folgen nicht etwa stets nach dem CISG richtet, sondern in den meisten Konstellationen durch das vom internationalen Privatrecht des Forums berufene (nationale) Recht bestimmt wird – eine Ausnahme gilt eben nur dort, wo das Übereinkommen bezüglich bestimmter Aspekte eine „funktional äquivalente“ Regelung bereithält, wie zum Kenntnisstand des Käufers zur vertraglichen Beschaffenheit der Kaufsache²⁷ oder, wie man hinzufügen mag, zur künftigen Leistungsfähigkeit des Vertragspartner sowie dessen Kreditwürdigkeit.²⁸ Irrtümer bei der Erklärungshandlung selbst (etwa Inhalts- oder Erklärungsirrtümer i.S.d. Art. 119 Abs. 1 BGB) oder Willensmängel infolge von Drohungen oder Täuschungen unterliegen dagegen auch bei CISG-Verträgen dem nationalen Recht.²⁹

V. Anforderungen an Parteivereinbarungen über einen Ausschluss des UN-Kaufrechts (Art. 6 CISG)

Beträchtlichen Raum nehmen sodann die Ausführungen des Bundesgerichts zu einem Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts nach Art. 6 CISG ein,³⁰ den die schweizerische Käuferin behauptet hatte. In der ersten Instanz hatte das Zivilgericht Basel-Stadt die Anwendung des Übereinkommens nämlich noch mit dem interessanten Argument abgetan, diese würde zu einem „unbefriedigenden Ergebnis“³¹ führen – eine Begründung, die vom Bundesgericht harsch als „unsachliche Überlegung“³² verworfen wird. Vor dem Bundesgericht werden als Grundlagen eines Anwendungsausschlusses dagegen die vertragliche Rechtswahlklausel zugunsten „schweizerischen Rechts“ sowie sonstige vor- und nachvertragliche Umstände diskutiert. Dies gibt dem Gericht Gelegenheit, die Anforderungen des Art. 6 CISG an eine Abbedingung des UN-Kaufrechts zu präzisieren.

1. Wahl des Rechts eines CISG-Vertragsstaats ist vermutungswise kein Ausschluss

Als mittlerweile hinlänglich bekannt kann dabei gelten, dass die Wahl des Rechts eines CISG-Vertragsstaats vermutungswise keinen impliziten Ausschluss des CISG darstellt, ist das Übereinkommen doch Bestandteil des betreffenden nationalen Rechts.³³ Dies wird in der internationalen Rspr. praktisch einheitlich so gesehen.³⁴ Auch die Wahl „schweizerischen Rechts“ kann deshalb allenfalls dann einen Ausschluss des UN-Kaufrechts bedeuten, wenn – zulässigerweise – weitere Anhaltspunkte für einen Ausschlusswillen vorgetragen werden.

18 BGE 42 II 497 E. 3; BGE 107 II 419 E. 1; BGE 127 III 83 E. 1b; BGE 114 II 131, 134 ff.; krit. *Schwenzer*, OR AT, 7. Aufl. 2016, Rn. 39.40 ff.

19 RGZ 61, 171, 175 ff.; Palandt/*Weidenkaff*, BGB, 78. Aufl. 2019, § 437 Rn. 53.

20 AppGer Basel-Stadt (Fn. 3), E. 5.3.

21 BGer (Fn. 1), E. 5.1 ff.

22 Brunner/*Gottlieb/Brunner/Murmann/Stucki*, Commentary on the UN Sales Law (CISG), 2019, Art. 4 Rz. 10; *P. Huber*, UN-Kaufrecht und Irrtumsanfechtung, ZEuP 1994, 585, 597; *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016, Rz. 171; *Staudinger/Magnus* (Fn. 16), Art. 4 Rz. 50; a.A. *Lessiak*, UNCITRAL-Kaufrechtsabkommen und Irrtumsanfechtung, JBl 1989, 487 ff.

23 Oberster Gerichtshof Israel, 17.3.2009, CISG-online Nr. 1980 = [2009] IsrLR 27 Tz. 54; LG Aachen, 14.5.1993, CISG-online Nr. 86 = RIW 1993, 760, 761; RB Hasselt, 19.4.2006, CISG-online Nr. 1389.

24 *Schlechtriem/Schroeter* (Fn. 22), Rz. 171; *Schroeter*, Contract validity and the CISG, Unif. L. Rev. 2017, 47, 65 f.

25 Hierzu näher BGer (Fn. 1), E. 5.3.3 und 5.4.

26 Zu diesem *Schwenzer*, The Application of the CISG in Light of National Law, IHR 2010, 45, 46 f.

27 BGer (Fn. 1), E. 5.3.1.

28 Nämlich in Artt. 71 f. CISG; vgl. hierzu OGH, 12.2.1998, CISG-online Nr. 349 = ZfRV 1999, 65, 68; Brunner/*Gottlieb/Brunner/Murmann/Stucki* (Fn. 22), 2019, Art. 4 Rz. 10; *Schlechtriem/Schroeter* (Fn. 22), Rz. 172.

29 BGer (Fn. 1), E. 5.3.1.

30 BGer (Fn. 1), E. 4 ff.

31 Vgl. BGer (Fn. 1), B.a.

32 So BGer (Fn. 1), E. 4.4.4.

33 BGer (Fn. 1), E. 4.1.

34 Mit umfassenden Nachw. *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari*, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), 7. Aufl. 2019, Art. 7 Rz. 22; *Staudinger/Magnus* (Fn. 16), Art. 7 Rz. 24.

2. Hohe Anforderungen an Nachweis eines stillschweigenden Ausschlussvertrages

Wie der Wortlaut des Art. 6 CISG („Die Parteien können die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen...“) andeutet, aber in der Praxis gelegentlich verkannt wird, bedarf es hierzu eines übereinstimmenden Ausschlusswillen beider Parteien, also eines Ausschlussvertrages. Dessen Zustandekommen richtet sich nach den Vertragsschlussregeln des UN-Kaufrechts (Artt. 14–24 CISG), die Auslegung des jeweiligen Parteiverhaltens nach Art. 8 CISG.³⁵ Einen einseitigen Ausschluss der Übereinkommensanwendung durch (nur) eine der Vertragsparteien gibt es unter dem UN-Kaufrecht dagegen nicht. Die Beweislast trifft dabei diejenige Partei, die sich auf einen übereinstimmenden Ausschlusswillen beider Parteien beruft.³⁶

Obwohl eine konkludente Ausschlusseinigung für Zwecke des Art. 6 CISG grundsätzlich genügt, ist die internationale Rspr. streng, was den Nachweis eines stillschweigenden Ausschlussvertrages angeht.³⁷ In Übereinstimmung hiermit lässt auch das Bundesgericht nur konkrete Anhaltspunkte genügen, die „klar und unzweideutig“ auf eine Abwahl des CISG schließen lassen.³⁸ An diesen hohen Anforderungen scheiterte die schweizerische Käuferin hier, obwohl die Umstände des vorliegenden Vertragsschlusses durchaus gewisse Ansatzpunkte boten: So genügte weder der Zusammenhang mit der vorausgegangenen Ausschreibung durch eine Schweizer öffentlich-rechtliche Anstalt noch die Verwendung dem UN-Kaufrecht unbekannter Rechtsbegriffe („Verzug“, „zugesicherte Eigenschaften“, „Mängelbehandlung“, „gesetzliche Gewährleistungsansprüche“) in den AGB der Käuferin,³⁹ um einen übereinstimmenden Ausschlusswillen beider (!) Vertragsparteien zu belegen.

3. Ahnungsloses Prozessverhalten und Ausschlusswille

Damit blieb der Käuferin nur noch das Berufen auf einen angeblichen nachträglichen Anwendungsausschluss während des schon laufenden Gerichtsverfahrens, der für Art. 6 CISG theoretisch ebenfalls genügen kann. Alleiniger Ansatzpunkt hierfür war das prozessuale Vorbringen in der ersten Instanz, in der sich beide Parteien übereinstimmend auf das unvereinlichte Schweizer Privatrecht (OR) gestützt hatten⁴⁰ – möglicherweise deshalb, weil sich die Prozessvertreter der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts überhaupt nicht bewusst gewesen waren.⁴¹

Das Bundesgericht hält hierzu fest, dass die – strengen⁴² – Anforderungen an einen übereinstimmenden Ausschlusswillen i.S.d. Art. 6 CISG „im Sinne eines gleich hohen Standards“⁴³ auch für den nachträglichen Anwendungsausschluss durch bloßes Prozessverhalten gelten. Wo beide Seiten auf Grundlage eines bestimmten nationalen Rechts (i.d.R. der *lex fori*) argumentieren, könne eine nachträgliche Ausschlussvereinbarung darin höchstens dann erblickt werden, wenn bewiesen ist, dass die Parteien die Anwendbarkeit des CISG gesehen und dennoch das unvereinlichte Recht übereinstimmend zur Grundlage ihrer Argumentation genommen haben. Andernfalls könne ihr Verhalten von vornherein kein Ausdruck eines gemeinsamen Willens sein.⁴⁴ Da der Ausschlusswille folglich nicht nur hypothetisch sein darf, setze er immer voraus, dass Erklärungsbewusstsein und Erklärungswille für eine derart vertragsmodifizierende Vereinbarung „unzweideutig“ zu Tage treten.⁴⁵ Die

hierfür beweibelastete Partei, die einen Anwendungsausschluss i.S.d. Art. 6 CISG behauptet, hatte in concreto jedoch weder genügend behauptet noch belegt, dass sich die Parteien der Anwendbarkeit des CISG zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens überhaupt bewusst waren – schon deshalb scheiterte sie insoweit.

VI. Internationale Einheitlichkeit der Übereinkommensinterpretation

Neben den Auslegungsergebnissen, zu denen das Bundesgericht in den oben genannten Punkten gelangt, überzeugt auch die methodische Vorgehensweise, welche die schweizerischen Bundesrichter hierbei an den Tag legen. Sie trägt in geradezu mustergültiger Weise den Auslegungszielen des Art. 7 Abs. 1 CISG⁴⁶ Rechnung, mittels derer die Übereinkommensverfasser die dauerhaft international einheitliche Interpretation des Einheitstextes abzusichern versucht haben.⁴⁷

1. Autonome Auslegung des UN-Kaufrechts

Eine Folgerung für die praktische Einheitsrechtsanwendung, die aus den abstrakt gefassten Postulaten des Art. 7 Abs. 1 CISG – insbesondere der Berücksichtigung des „internationalen Charakters“ des Übereinkommens – abgeleitet wird, ist das Ziel, Rückgriffe auf das Verständnis von Fachwörtern und Regeln in nationalen Rechten auszuschließen.⁴⁸ Insbesondere die Qualifikation, d.h. Bestimmung der Funktionsbedeutung einzelner Begriffe des Übereinkommens, muss autonom erfolgen und nicht etwa im Lichte des Verständnisses, das der Anwender aufgrund seines Heimatrechts mitbringt.⁴⁹ Obwohl schon das AppGer Basel-Stadt dem weitgehend Rechnung getragen hatte, hatte es sich in seinen Entscheidungsgründen doch einzeln an Kategorien des unvereinlichteten Schweizer Rechts

35 BGer (Fn. 1), E. 4.1.

36 BGer (Fn. 1), E. 4.3.1.

37 *Schlechtriem/Schroeter* (Fn. 22), Rz. 49.

38 BGer (Fn. 1), E. 4.3.1 und 4.4.1.

39 Bezüglich des von Käuferin ebenfalls angeführten Begriffs der „Garantie“ weist das BGer zudem darauf hin, dass dieser sich ausdrücklich in Art. 36 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 CISG findet, nicht aber im Kaufrecht des OR; BGer (Fn. 1), E. 4.3.3.

40 BGer (Fn. 1), E. 4.2, E. 4.3.4 und E. 4.4 ff.

41 Vgl. BGer (Fn. 1), E. 4.4.4.

42 Dazu schon oben 3.b).

43 So „mit überzeugender Begründung“ (BGer (Fn. 1), E. 4.4.1) CISG-AC Opinion Nr. 16 „Exclusion of the CISG under Article 6“ (Rapporteur: *Lisa Spagnolo*), adopted by the CISG Advisory Council following its 19th meeting in Pretoria (South Africa) on 30 May 2014, IHR 2015, 116 ff., Rz. 5.11.

44 BGer (Fn. 1), E. 4.4.1.

45 BGer (Fn. 1), E. 4.4.4.

46 Zu diesen einleitend BGer (Fn. 1), E. 2.2.

47 Vgl. *Schlechtriem/Schroeter* (Fn. 22), Rz. 88.

48 BGer (Fn. 1), E. 2.2.

49 BGH, 2.3.2005, CISG-online Nr. 999 = NJW-RR 2005, 1218, 1219; *Honnold/Flechtner*, Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention, 4. Aufl. 2009, Rz. 87; Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/Perales Viscasillas, CISG, 2. Aufl. 2018, Art. 7 Rz. 18 ff.; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari* (Fn. 34), Art. 7 Rz. 9; *Schlechtriem/Schroeter* (Fn. 22), Rz. 91; *Staudinger/Magnus* (Fn. 16), Art. 7 Rz. 12.

orientiert.⁵⁰ Dass das Bundesgericht den Postulaten des Art. 7 Abs. 1 CISG demgegenüber vollständig gerecht wird, zeigt sich namentlich an seinen Ausführungen zur Anfechtbarkeit von Kaufverträgen wegen Irrtums über Wareneigenschaften,⁵¹ die – in diametralen Gegensatz zur langjährigen bundesgerichtlichen Rspr. zum unvereinlichten schweizerischen Recht – unter dem CISG für unzulässig erklärt wird. Zur Begründung verweist das Bundesgericht dabei ausdrücklich auf die methodischen Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 CISG.⁵²

2. Korrektur älterer bundesgerichtlicher Rechtsprechung

Gleichsam beiläufig nimmt das Bundesgericht zudem die Gelegenheit war, an verschiedenen Stellen seiner Entscheidung von älteren bundesgerichtlichen Entscheiden zum UN-Kaufrecht abzuweichen, die ihrerseits den Maßstäben des Art. 7 Abs. 1 CISG noch weniger gut gerecht wurden. Trotz der hierbei verwandten, zurückhaltenden Formulierung („insoweit ungenau deshalb ...“) macht es damit deutlich, dass die betroffenen älteren Judikate insoweit in Zukunft keine Leitwirkung mehr entfalten dürften. Dies betrifft im Einzelnen einen Entscheid, dem zufolge dem UN-Kaufrecht keinerlei Aussagen zur Beweislast zu entnehmen⁵³ und CISG-Verträge zudem nach Maßgabe des obligationenrechtlichen Vertrauensprinzip auszulegen sein sollen,⁵⁴ wohingegen das Bundesgericht beide Fragen nunmehr dem alleinigen Maßstab des autonom interpretierten CISG unterstellt.⁵⁵ Weitere Korrekturen betreffen einen Entscheid, der eine Parteiwahl zugunsten des internen schweizerischen Rechts noch allein aus einem auf internes Recht gestützten Rechtsvortrag abgeleitet hatte,⁵⁶ während dies heute nicht mehr ohne weiteres ausreichen soll, um einen Ausschlusswilen i.S.d. Art. 6 CISG anzunehmen,⁵⁷ sowie schließlich Entscheide, in denen die Irrtumsanfechtung von CISG-Verträgen pauschal dem nationalen Recht unterstellt worden war,⁵⁸ ohne nach dem Gegenstand des Irrtums zu unterscheiden.⁵⁹ Insofern schafft das Bundesgericht für die künftige Rechtsentwicklung Klarheit.

3. Berücksichtigung ausländischer Judikatur zum UN-Kaufrecht

Überzeugend schlägt sich das Bundesgericht zudem mit Blick auf eine weitere methodische Vorgabe, welche die h.M. den Auslegungszielen des Art. 7 Abs. 1 CISG entnimmt: So ist weitgehend konsentiert, dass das Übereinkommen anwendende Gerichte die Rechtsprechung der Gerichte anderer Staaten zum CISG zu berücksichtigen haben, auch wenn diese für sie nicht bindend ist.⁶⁰ Das Bundesgericht setzt diese Vorgabe „mit dem Ziel eines internationalen Entscheidungsgleichklangs“⁶¹ in gegläckter Weise um, indem es in seinem Entscheid – neben zehn Entscheidungen Schweizer Gerichte – je sechs deutsche und französische, fünf österreichische und je eine belgische, israelische, italienische und U.S.-amerikanische Gerichtsentscheidung zum UN-Kaufrecht zitiert. Es setzt so den muster-gültigen Begründungsansatz der Berufungsinstanz fort, in der das AppGer Basel-Stadt (neben Schweizer Entscheidungen) bereits fünf deutsche, drei österreichische, zwei U.S.-amerikanische, zwei französische und eine belgische Gerichtsentscheidung zum CISG in Bezug genommen hatte.⁶² Darüber hinaus

zitiert das Bundesgericht noch eine Opinion⁶³ des CISG Advisory Council.⁶⁴

Im Ergebnis gebührt dem Urteil des Bundesgerichts im „elektronische Stromzähler“-Fall daher der Rang einer Leitentscheidung zum UN-Kaufrecht, der sowohl in ihren Auslegungsergebnissen als auch in ihrer einheitsrechtlich-methodischen Vorgehensweise internationale Vorbildfunktion zukommen sollte.

Prof. Dr. iur Ulrich G. Schroeter

Seit 2017 Professor für Privatrecht an der Universität Basel; nationaler Berichterstatter für die Schweiz bei UNCITRAL (United Nations Commission for International Trade Law).



50 So insbesondere bei Erörterung des Vertragsschlusses in Ausschreibungsverfahren (AppGer Basel-Stadt (Fn. 3), E. 4.3); kritisch dazu bereits Schroeter, IHR 2019, 133, 136.

51 Dazu bereits oben IV.1.

52 BGer (Fn. 1), E. 5.3.3.

53 BGer, 13.1.2004, CISG-online Nr. 838 = SZIER 2005, 118, E. 3.1 ff. und E. 4 (wohl insb. E. 3.1: „Comme la CVIM ne contient aucune règle sur la preuve ...“).

54 BGer (Fn. 53), E. 3.3.

55 BGer (Fn. 1), E. 2.3 und E. 4.1.

56 BGer, 26.6.2007 – 4C.12/2007.

57 BGer (Fn. 1), E. 4.4.3.

58 BGer, 22.12.2000, CISG-online Nr. 628 = SRIEL 2002, 140, E. 3; BGer, 11.12.2000, CISG-online Nr. 1319, E. 1a.

59 BGer (Fn. 1), E. 5.4.3.

60 So BGer (Fn. 1), E. 2.2; AppGer Basel-Stadt (Fn. 2), E. 3.2; aus dem Schrifttum etwa Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/Perales Viscasillas (Fn. 49), Art. 7 Rz. 45 f.; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari (Fn. 34), Art. 7 Rz. 9, 17, 23, 28; Staudinger/Magnus (Fn. 16), Art. 7 Rz. 12 f., 21.

61 BGer (Fn. 1), E. 2.2.

62 Dazu schon Schroeter, IHR 2019, 133, 136.

63 CISG-AC Opinion Nr. 16 „Exclusion of the CISG under Article 6“ (Fn. 43).

64 Vgl. zur Rolle des CISG Advisory Councils vor dem Hintergrund des Art. 7 Abs. 1 CISG Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari (Fn. 34), Art. 7 Rz. 19a; Schlechtriem/Schroeter (Fn. 22), Rz. 98.